

II. TEIL: MEDIENSPARTEN

§ 4: PRINTMEDIEN

Mit „Printmedien“ ist die Presse im traditionellen Sinne gemeint, wie man sie 1949 bei der Verabschiedung des Grundgesetzes vor Augen hatte. Solche Medien informieren in gedruckter („to print“ = engl.: drucken) und irgendwie verkörperter Form. Der Gesetzgeber spricht von „*Druckwerken*“ und insbesondere von Schriften, die mittels der Buchdruckerpresse oder in einem sonstigen Vervielfältigungsverfahren hergestellt werden.

Das Entstehen des Internet und die technische Entwicklung haben den Presseverlagen zusätzliche Informationswege eröffnet, insbesondere die Möglichkeit, ihre Inhalte online zugänglich zu machen. Angebote wie „spiegel.de“ oder „faz.net“ geben möglicherweise „vollständig oder teilweise Inhalte periodischer Druckerzeugnisse“ (§ 19 Abs. 1 Satz 1 MStV = *Fechner/Mayer*, Medienrecht, Vorschriftenammlung, 18. Auflage 2023/24, Nr. 21), also die Inhalte der klassischen Printausgaben identisch wieder, werden aber elektronisch übermittelt und setzen weder einen Druckvorgang noch eine Verkörperung voraus. Sie sind also keine klassischen Printmedien. Der Gesetzgeber spricht von „*Telemedien*“ (§ 2 Abs. 1 Satz 3 MStV), in manchen Zusammenhängen wird auch der Begriff „elektronische Presse“ verwendet. Die Telemedien werden in dieser Vorlesung später behandelt.

A. Pressefreiheit, Art. 5 Abs. 1 Satz 2 Alt. 1 GG

Art. 5 Abs. 1 Satz 2 Alt. 1 GG gewährleistet die Pressefreiheit zum einen als ein subjektives Grundrecht für die im Pressewesen tätigen Personen und Unternehmen, das seinen Trägern Freiheit gegenüber staatlichem Zwang verbürgt und ihnen in bestimmten Zusammenhängen eine bevorzugte Rechtsstellung sichert. Das Grundrecht basiert zum anderen auf einer objektiv-rechtlichen Seite und sichert das Institut „Freie Presse“, um der Funktion der Presse im demokratischen Staat Rechnung zu tragen. Es unterliegt den Schranken von Art. 5 Abs. 2 GG und dem Verbot der Vorzensur nach Art. 5 Abs. 1 Satz 3 GG.

I. Verfassungsrechtlicher Pressebegriff

Der Begriff „*Presse*“ beschreibt den Anwendungsbereich von Art. 5 Abs. 1 Satz 2 Alt. 1 GG. Er ist verfassungsrechtlich weit und formal auszulegen und umfasst alle zur Verbreitung geeigneten und bestimmten Druckwerke und Informationsträger, die nicht dem Film- und Rundfunkbegriff unterfallen, BVerfG vom 8.10.1996, BVerfGE 95, 28, 35. Zum Beispiel können auch Schallplatten, CD-ROMs und USB-Sticks „*Presse*“ sein.

Zur Presse gehören – jedenfalls – alle Publikationen, die in gedruckter und zur Verbreitung geeigneter und bestimmter Form am Kommunikationsprozess teilnehmen oder teilnehmen sollen, BVerfG vom 8.10.1996, BVerfGE 95, 28, 35. Dementsprechend gilt die Pressefreiheit auch für Werkszeitungen, die nur unternehmensintern verteilt werden, weil auch gruppeninterne Publikationen dazu beitragen, eine freie individuelle und öffentliche Meinungsbildung zu ermöglichen. Ohne Bedeutung sind der

Inhalt des Druckwerks und die Häufigkeit seines Erscheinens, so dass auch einmalig erscheinende Druckwerke erfasst werden.

Der Begriff „Presse“ ist nicht von einer – an welchen Maßstäben auch immer ausgerichteten – Bewertung des Druckerzeugnisses abhängig. Der Schutzbereich der Pressefreiheit ist für alle Presseveröffentlichungen ohne Rücksicht auf deren Wert eröffnet und insbesondere weder auf die „seriöse“ Presse noch auf „seriöse“ Presseagenturen beschränkt, BVerfG vom 2.5.2006 (Luftbildaufnahmen II), NJW 2006, 2836, 2837 Rn. 11. Der Grundrechtsschutz ist namentlich nicht auf den politischen Bereich begrenzt, selbst wenn ihm dort im Interesse einer funktionierenden Demokratie besondere Bedeutung zukommt. Er umfasst beispielsweise auch den Bereich der Unterhaltung.

„Politische“ oder „seriöse“ Presse einerseits und Unterhaltungspresse andererseits stehen verfassungsrechtlich aber nicht durchweg auf derselben Stufe. „Bei der Abwägung zwischen der Pressefreiheit und anderen verfassungsrechtlich geschützten Rechtsgütern kann berücksichtigt werden, ob die Presse im konkreten Fall eine Angelegenheit von öffentlichem Interesse ernsthaft und sachbezogen erörtert, damit den Informationsanspruch des Publikums erfüllt und zur Bildung der öffentlichen Meinung beiträgt oder ob sie lediglich das Bedürfnis einer mehr oder minder breiten Leserschicht nach oberflächlicher Unterhaltung befriedigt“, BVerfG vom 14.2.1973 (Soraya), BVerfGE 34, 269, 283.

Wenn und soweit die Medien keine unzutreffenden Tatsachen mitteilen und die Grenze zur Schmähung nicht überschreiten, sind sie aber in der Entscheidung, ob sie reißerisch oder sachlich und im Ton seriös oder unseriös berichten, grundsätzlich gerade frei (siehe unten). Die – seriöse oder unseriöse – Art der Berichterstattung ist deshalb nur ausnahmsweise relevant, namentlich wenn Veröffentlichungen einen Betroffenen stark verletzen können. Die Rechtsprechung knüpft insbesondere die Verdachtsberichterstattung und zum Teil auch Warentests an gewisse „Seriösitätskriterien“.

II. Funktionaler Schutzbereich

Die Pressefreiheit ist kein Spezialgrundrecht für drucktechnisch verbreitete Meinungen noch eine auf die Presse gemünzte verstärkende Wiederholung der Meinungsfreiheit. Bei der besonderen Garantie der Pressefreiheit geht es um „die einzelne Meinungsäußerungen übersteigende Bedeutung der Presse für die freie individuelle und öffentliche Meinungsbildung“, BVerfG vom 9.10.1991 (Kritische Bayer-Aktionäre), BVerfGE 85, 1, 12 mwN. Es geht mit anderen Worten um die Sicherung von öffentlicher Information, öffentlicher Kontrolle und öffentlichem Dialog. Der grundrechtliche Schutz bezieht sich daher vor allem auf die Voraussetzungen, die gegeben sein müssen, damit die Presse ihre Aufgabe im Kommunikationsprozess erfüllen kann. Für die Bestimmung des Schutzbereichs der Pressefreiheit kommt es also wesentlich auf alles an, was eine notwendige Bedingung der Funktion einer freien Presse ist, BVerfG vom 25.1.1984 (Wallraff), BVerfGE 66, 116, 134. Die Pressefreiheit ist daher berührt, „wenn es um die im Pressewesen tätigen Personen in Ausübung ihrer Funktion, um ein Presseergebnis selbst, um seine institutionell-organisatorischen Voraussetzungen und Rahmenbedingungen sowie um die

Institution einer freien Presse überhaupt geht“, BVerfG vom 9.10.1991 (Kritische Bayer-Aktionäre), BVerfGE 85, 1, 13.

1. Gründungsfreiheit

Die Pressefreiheit umfasst die Pressetätigkeit in sämtlichen Aspekten. Ihr unternehmerischer Ausgangspunkt ist die Gründungsfreiheit. Das Grundrecht sichert sowohl die Befugnis, den Betrieb eines Presseunternehmens nach eigener Entscheidung aufzunehmen, fortzuführen oder einzustellen, als auch den freien Zugang zu den Presseberufen, BVerfG vom 5.8.1966 (Spiegel), BVerfGE 20, 162, 175 f.; BVerfG vom 14.1.1998 (Gegendarstellung auf Titelseite), BVerfGE 97, 125, 144 mwN. Es zielt damit auf eine staatsfreie, sich im gesellschaftlichen Raum selbst bildende und nach privatwirtschaftlichen und privatrechtlichen Anforderungen funktionierende Presse. Zugleich ist die Gründungs- und Zugangsfreiheit ein wichtiges Mittel, um die Existenz möglichst vieler Presseerzeugnisse und dadurch eine publizistische Vielfalt im Pressewesen zu erreichen.

2. Publizistische Freiheit und Tendenzfreiheit

Das weitere zentrale Element der Pressefreiheit ist das Recht auf publizistische Autonomie, das heißt die Befugnis, „Art und Ausrichtung, Inhalt und Form eines Publikationsorgans frei zu bestimmen“, BVerfG vom 15.12.1999 (Caroline von Monaco), BVerfGE 101, 361, 389. Die freie individuelle und öffentliche Meinungsbildung kann „nur unter den Bedingungen einer freien Berichterstattung gelingen, der bestimmte Gegenstände oder Darbietungsweisen weder vorgegeben noch entzogen sind. Die Presse muss nach publizistischen Kriterien entscheiden können, was sie des öffentlichen Interesses für wert hält und was nicht“, BVerfG vom 15.12.1999 (Caroline von Monaco), BVerfGE 101, 361, 389. Die Presse ist daher bei der Auswahl, Gewichtung und Verbreitung von Nachrichten und Meinungen frei. Sie muss über die Gretchenfrage, „Berichten oder verzichten?“, grundsätzlich in eigener Kompetenz und Verantwortung bestimmen können. Dasselbe gilt für die Entscheidungen beispielsweise über den Anteil von Bild- und Wortberichterstattung, das Ausmaß der Unterhaltung und die redaktionellen Darstellungsformen.

Die publizistische Freiheit ist beispielsweise berührt, wenn es einem Presseorgan verwehrt wird, die Äußerungen Dritter abzudrucken und die Äußerung des Dritten zugleich von der Meinungsfreiheit geschützt ist. Dies gilt auch für den Abdruck von Werbeanzeigen, die einen meinungsbildenden Gehalt haben, BVerfG vom 12.12.2000 (Schockwerbung), BVerfGE 102, 347, 359.

Die Pressefreiheit schützt dagegen keine falschen Nachrichten. Sie findet eine Schranke in der Sorgfaltspflicht der Presse. Die Presse ist wegen ihrer Bedeutung für die öffentliche Meinungsbildung gehalten, Nachrichten und Behauptungen, die sie weitergibt, auf ihren Wahrheitsgehalt zu überprüfen, BVerfG vom 25.1.1961 (Auf der Wolga verhaftet), BVerfGE 12, 113, 130.

Das Grundrecht sichert auch negative Freiheiten, also namentlich das Recht der Presse, keine Meinung zu äußern beziehungsweise nichts äußern zu müssen, was sie nicht äußern will.

Die Pressefreiheit greift ein, wenn der Verleger zur Veröffentlichung von Informationen verpflichtet werden soll, etwa zum Abdruck von Telefonnummern, Anschriften und Serviceangeboten lokaler Notfall- und Rettungsdienste. Aus gleichem Grund steht es grundsätzlich im Belieben eines Verlags, die Annahme ihm nicht genehmer Anzeigen abzulehnen, BVerfG vom 4.4.1967 (Südkurier), BVerfGE 21, 271, 278; BVerfG vom 24.3.1976 (Volksentscheid Montabaur), BVerfGE 42, 53, 62.

Das Grundrecht schützt weiterhin die Freiheit, „die Tendenz einer Zeitung festzulegen, beizubehalten, zu ändern und diese Tendenz zu verwirklichen“, BVerfG vom 6.11.1979 (Kölner Stadtanzeiger), BVerfGE 52, 283, 296. Das Grundrecht gewährt die Freiheit, die Zeitung nach freier publizistischer und unternehmerischer Entscheidung auf dem Markt zu positionieren, beispielsweise als „Revolverblatt“ oder „seriösen“ Titel, als politisch „rechte“ oder „linke“ Zeitung, als investigatives oder kommentierendes und reflektierendes sowie als lokales oder überregionales Blatt. Private Presseunternehmen sind anders als insbesondere die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten weder zur inhaltlichen Ausgewogenheit und Vielfalt noch zur Neutralität im Wahlwettbewerb der politischen Parteien verpflichtet, BVerfG vom 24.3.1976 (Volksentscheid Montabaur), BVerfGE 42, 53, 62.

Die Befugnis zur Tendenzfestlegung steht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Streben nach Meinungsvielfalt durch Außenpluralismus. Wenn es eine möglichst große Zahl selbstständiger und vom Staat unabhängiger Presseerzeugnisse gibt, die sich in ihrer Tendenz, politischen Färbung und weltanschaulichen Grundhaltung voneinander unterscheiden, so begünstigt dies das Entstehen von publizistischem Wettbewerb und Meinungsvielfalt, die dem Einzelnen optimale Informationsmöglichkeiten bieten.

3. Publizistische Vorbereitungstätigkeit

Die Pressefreiheit erfasst weiterhin den „gesamten Bereich publizistischer Vorbereitungstätigkeit“, das heißt die institutionelle Eigenständigkeit der Presse von der Beschaffung der Informationen bis zur Verbreitung der Nachricht und Meinung, BVerfG vom 14.7.1994 (Strafverfahren Erich Honecker), BVerfGE 91, 125, 134.

- Als eine zentrale Funktionsbedingung der Pressetätigkeit wird der prinzipiell ungehinderte Zugang der Presse zur Information geschützt, BVerfG vom 6.2.1979 (Kölner Volksblatt), BVerfGE 50, 234, 240; BVerfG vom 14.7.1994 (Strafverfahren Erich Honecker), BVerfGE 91, 125, 134. Erst dadurch wird die Presse in den Stand versetzt, die ihr in der freiheitlichen Demokratie eröffnete Rolle wirksam wahrzunehmen.
- Ebenfalls geschützt werden das Prüfen, Sammeln, Kombinieren und Archivieren von Informationen und vergleichbare Tätigkeiten.
- Nach BVerwG vom 20.2.2013 (Frühere Mitarbeiter des BND), AfP 2013, 355, 358 Rn. 27 ff. begründet Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG einen verfassungsunmittelbaren Anspruch der Medien gegenüber staatlichen

Stellen auf Auskunft, sofern der Gesetzgeber keine Regelung geschaffen hat. Der objektive Gewährleistungsgehalt der Presse- und Rundfunkfreiheit liefe leer, wenn eine legislative Untätigkeit den Medien die Möglichkeit nähme, ihre für die repräsentative Demokratie unerlässliche Kontroll- und Vermittlungsfunktion zu erfüllen. Es kann dem Staat nicht erlaubt sein, die öffentliche Kontrolle zu erschweren oder sich ihr sogar zu entziehen, indem er von der Schaffung medialer Informationsmöglichkeiten absieht.

- Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG sichert ebenso die Vertraulichkeit der Redaktionsarbeit, BVerfG vom 10.5.1983 (Buchführungshelfer), BVerfGE 64, 108, 115. Wenn die Vertraulichkeit nicht gewährleistet ist, wird auch nicht offen und ohne Rücksicht auf die Gefahr verkürzter oder entstellter Weitergabe gesprochen. Es wäre mit dem Grundrecht außerdem unvereinbar, wenn staatliche Stellen sich Einblick in die Vorgänge verschaffen dürften, die zur Entstehung einer Zeitung oder Zeitschrift führen, BVerfG vom 25.1.1984 (Wallraff), BVerfGE 66, 116, 135.

4. Werbung

Der verfassungsrechtliche Schutz der Presse schließt die Akquisition und Verbreitung von Werbung ausdrücklich mit ein. Die Pressefreiheit umfasst auch den Anzeigenteil.

Das BVerfG hat dies zum einen mit „publizistischen“ Überlegungen beziehungsweise mit der Informationsfunktion der Presse begründet. Auch Anzeigen seien letztlich „Nachrichten“. Durch den Abdruck von Anzeigen bringe die Presse ebenso wie bei Nachrichten im redaktionellen Teil ihren Lesern ohne eigene Stellungnahme Dinge zur Kenntnis und informiere sie über die in den Anzeigen enthaltenen wirtschaftlichen Möglichkeiten oder über die in ihnen etwa enthaltenen, von anderen geäußerten Meinungen. Dies gehöre zu der typischen Aufgabe der Presse, BVerfG vom 4.4.1967 (Südkurier), BVerfGE 21, 271, 278 ff.

Zum anderen hat das BVerfG auch darauf abgestellt, dass der Anzeigenteil Bedeutung „für die Erhaltung [der] wirtschaftlichen Grundlagen als wesentlicher Voraussetzung für die Unabhängigkeit“ der Presse hat, BVerfG vom 10.5.1983 (Buchführungshelfer), BVerfGE 64, 108, 114. Die Einnahmen aus dem Anzeigenteil sichern der Presse wirtschaftliche Autonomie. Diese Autonomie ist die unentbehrliche wirtschaftliche Voraussetzung für das Bestehen einer vom Staat unabhängigen Presse. Sie darf deshalb nicht durch staatliche Maßnahmen beeinflusst werden.

5. Hilfstätigkeiten

Die Pressefreiheit kann über die genannten Bereiche hinaus eingreifen, da sie eben alle Tätigkeiten erfasst, die für das Funktionieren einer freien Presse notwendig sind. Eine entsprechende, selbstständig ausgeübte Tätigkeit genießt verfassungsrechtlichen Schutz, wenn sie typischerweise pressebezogen ist, in enger organisatorischer Bindung an die Presse erfolgt und wenn sich die staatliche Regulierung dieser Tätigkeit zugleich einschränkend auf die Meinungsverbreitung auswirkt, BVerfG vom 13.1.1988, BVerfGE 77, 346 ff.

6. Institutionelle Garantie

Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG enthält nicht nur ein subjektives Abwehrrecht gegen staatliche Eingriffe in die Pressefreiheit, sondern garantiert als objektive

Grundsatznorm auch die Freiheitlichkeit des Pressewesens insgesamt beziehungsweise das Institut „Freie Presse“ als solches, BVerfG vom 6.6.1989 (Postzeitungsdienst), BVerfGE 80, 124, 133. Die institutionelle Garantie der freien Presse bezieht sich ihrem Sinn nach allein auf die periodische Massenpresse und auf Druckwerke, die in ihrer Wirkung auf die öffentliche Meinung der periodischen Massenpresse gleichkommen. Für Flugblätter, Rätselzeitschriften, Fachzeitschriften sowie Bücher, Platten und Kassetten ohne aktuell-politischen Charakter gilt sie nicht.

Die institutionelle Garantie hat bislang eine geringe praktische Bedeutung erlangt. Sie begründet beispielsweise keinen Anspruch des einzelnen Medienunternehmens auf staatliche Subventionierung, BVerfG vom 6.6.1989 (Postzeitungsdienst), BVerfGE 80, 124, 133. Anwendungsfälle sind aber in Bezug auf wirtschaftliche und wettbewerbliche Zusammenhänge denkbar, etwa wenn dem freien Pressewesen Gefahren aus der Bildung von Meinungsmonopolen erwachsen würden, BVerfG vom 5.8.1966 (Spiegel), BVerfGE 20, 162, 175 f.

III. Persönlicher Schutzbereich

In den persönlichen Schutzbereich sind alle Personen einbezogen, die im Pressewesen tätig sind, also Journalisten, Redakteure, Verleger und Herausgeber des Druckwerkes, BVerfG vom 5.8.1966 (Spiegel), BVerfGE 20, 162, 175. Im Hinblick auf ihre funktionale Bedeutung für das Pressewesen fällt die Tätigkeit von Presseagenturen ebenfalls in den Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 Alt. 1 GG, BVerfG vom 2.5.2006 (Luftbildaufnahmen II), NJW 2006, 2836, 2337 Rn. 11.

Als prinzipiell staatsgerichtetes Abwehrrecht verleiht die Pressefreiheit Redakteuren und Journalisten grundsätzlich aber keine Rechte gegenüber ihrem Verleger beziehungsweise Arbeitgeber. Eine so genannte „innere Pressefreiheit“ gibt es als solche nicht (str.), *Beater*, Medienrecht, 2. Auflage 2016, Rdnr. 610 ff.; *Jarass* in: *Jarass/Pieroth*, Grundgesetz, 17. Auflage 2022, Art. 5 GG Rn. 94.

Art. 5 Abs. 1 Satz 2 Alt. 1 GG schützt keine staatlichen Presseprodukte, zum Beispiel die von einer staatlichen Schule herausgegebenen „Zeitungen“, *Jarass* in: *Jarass/Pieroth*, Grundgesetz, 17. Auflage 2022, Art. 5 GG Rn. 38 mwN. Die der Presse zufallende „öffentliche Aufgabe“ kann nicht durch die staatliche Gewalt erfüllt werden, BVerfG vom 5.8.1966 (Spiegel), BVerfGE 20, 162, 175. Dies erklärt sich namentlich aus der Kontrollfunktion der Medien gegenüber dem Staat. Sie funktioniert nur, wenn die kontrollierende und die kontrollierte Stelle nicht miteinander identisch sind. Der aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 Alt. 1 GG abzuleitende Grundsatz der Staatsferne der Presse schließt es auch aus, dass der Staat unmittelbar oder mittelbar Presseunternehmen beherrscht, die nicht lediglich Informationspflichten öffentlicher Stellen erfüllen. Der Staat darf sich nur in engen Grenzen auf dem Gebiet der Presse betätigen, BGH vom 20.12.2018 (Crailsheimer Stadtblatt II), NJW 2019, 763, 764 Rn. 18.

BGH vom 20.12.2018 (Crailsheimer Stadtblatt II), NJW 2019, 763, 764 f. Rn. 19 ff., 31, 35 ff. hat das Gebot der Staatsferne als ein den Wettbewerb regelndes Gesetz im Sinne von **§ 3a UWG** angesehen und folglich

wettbewerbsrechtliche Unterlassungsansprüche gegen eine Gemeinde bejaht, die gegen das Gebot verstieß. Die Entscheidung hat zu Recht Kritik erfahren. Sie läuft Gefahr, sowohl die wettbewerblichen Schutzzwecke (§ 1 Abs. 1 UWG) als auch den Begriff des „Gesetzes“ im Sinne von § 3a UWG deutlich zu überdehnen.

Öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten können sich nicht auf die Pressefreiheit berufen, da sie eigenen, nämlich den rundfunkverfassungsrechtlichen Regeln unterliegen, BVerfG vom 5.2.1991 (WDR), BVerfGE 83, 238, 312; siehe auch § 27 Abs. 1 Satz 2 MStV („programmbegleitende Druckwerke mit programmbezogenem Inhalt“). Ebenfalls keine Grundrechtsträger sind die Leser, Jarass in: Jarass/Pieroth, Grundgesetz, 17. Auflage 2022, Art. 5 GG Rn. 38 mwN.

B. Bundesgesetze

Bundesgesetzliche Regeln für die Presse gibt es nur vereinzelt. Zu nennen sind namentlich wirtschaftsrechtliche Bundesgesetze. Sie beziehen sich zum Teil explizit auf die Presse oder trennen sogar zwischen verschiedenen Presseprodukten, wie Zeitungen, Zeitschriften und Druckschriften oder zwischen periodischen und nicht periodischen, auf Aktualität ausgerichteten und anderen Blättern.

§§ 48 Abs. 1 Nr. 1, 49, 50 UrhG, 9 Abs. 3 UWG, 30, 35 Abs. 2 Satz 2, 38 Abs. 3 GWB.

Sofern und soweit sich diese Regelungen aus medienspezifischen Gründen beziehungsweise aus der besonderen Bedeutung der Presse erklären, sind sie in gleicher Weise wie die landesgesetzlichen Pressevorschriften verfassungskonform auszulegen. Außerdem will der Gesetzgeber die von ihm verwendeten Voraussetzungen in der Regel im „Geist der Pressegesetzgebung“, also im Sinne des allgemeinen Presserechts verstanden wissen und findet darin im Schrifttum Gefolgschaft. So zum Beispiel die Amtliche Begründung zum Vorläufer des heutigen § 9 Abs. 3 UWG, *Regierungsentwurf und Begründung zum UWG* vom 22.8.2003, BT-Drucks. 15/1487, S. 1, 23.

C. PresseG

Der Kern des gesetzlichen Presserechts sind die Landespressegesetze (LPrG) der einzelnen Bundesländer., zum Beispiel des LPrG M-V. Im Rahmen der Vorlesung und des Schwerpunkts wird aus pragmatischen Gründen auf das **PresseG** (= *Fechner/Mayer*, Medienrecht Vorschriftenammlung, 18. Auflage 2023/24, Nr. 19) zurückgegriffen. Dabei handelt es sich um ein inoffizielles „Mustergesetz“, das von den Herausgebern der Vorschriftenammlung erstellt wurde und keinen amtlichen oder gar normativen Charakter hat. Es fasst die grundlegenden Regelungen aller LPrG im Sinne eines Kernbestandes zusammen.

I. Regeln in Bezug auf Presse

Die §§ 1 – 5 PresseG beziehen sich auf die Presse. Einige dieser Vorschriften gießen verfassungsrechtliche Regeln in Gesetzesform und sind mehr oder weniger von deklaratorischer Natur. Sie normieren die Freiheit der Presse (§ 1

PresseG) sowie deren Zulassungsfreiheit (§ 2 PresseG) und die öffentliche Aufgabe (§ 3 PresseG). Praktische Bedeutung haben

- der Informationsanspruch (§ 4 PresseG), den „Vertreter der Presse“ (= Journalisten) gegenüber den Behörden haben.
- die Sorgfaltspflicht (§ 5 PresseG), aufgrund derer die Presse die von ihr verbreiteten Nachrichten vorab auf ihre Richtigkeit überprüfen muss. Informationsanspruch und Sorgfaltspflicht werden in späteren Kapiteln behandelt.
- das Medienprivileg bei der Datenverarbeitung zu journalistischen und literarischen Zwecken, § 13 PresseG.

Die Landespressegesetze definieren nicht, was sie unter „*Presse*“ verstehen. Es handelt sich um einen Sammelbegriff, der das Pressewesen in seiner Gesamtheit umfasst, also namentlich die Presseunternehmen, Presseerzeugnisse und die in der Pressearbeit Tätigen, Ricker/Weberling, Handbuch des Presserechts, 7. Auflage 2021, 1. Kap. Rdz. 6; Groß, Presserecht, 3. Auflage 1999, Rn. 6. Der Pressebegriff ist verfassungskonform auszulegen und wird weit und funktional verstanden. Er umfasst alles, was gedruckt oder an Textlichem sonst vervielfältigt ist, Löffler/Burkhardt, 6. Auflage 2015, § 4 LPG Rdnr. 43 ff. Der Begriff ist nicht auf periodische Publikationen, klassische Zeitungen oder Zeitschriften beschränkt, sondern erfasst auch die Buchpresse und Nachrichtenagenturen.

II. Regeln in Bezug auf einfache Druckwerke

Zahlreiche Vorschriften knüpfen Rechte und Pflichten daran, ob etwas ein Druckwerk ist, §§ 7 ff. PresseG.

1. Impressum

Eine besonders wichtige Pflicht ist der Impressumszwang. Er verpflichtet dazu, auf jedem Druckwerk insbesondere den Namen oder die Firma des Druckers und des Verlegers anzugeben, § 7 Abs. 1 PresseG.

Eine sachgerechte Meinungsbildung setzt voraus, dass der Bürger mit Hilfe des Impressums feststellen kann, auf welche Person eine veröffentlichte Information letztlich zurückgeht. Zugleich soll der Presse die Möglichkeit verbaut werden, sich bei kritischen Publikationen einer straf- und zivilrechtlichen Haftung durch die Flucht in die Anonymität entziehen zu können. Bei großen Presseunternehmen ist es für einen Außenstehenden typischerweise besonders schwer, den für ein Pressevergehen verantwortlichen Täter zu ermitteln, zumal sich das Medienunternehmen gegenüber entsprechenden Auskunftsklagen unter Umständen sogar auf das Redaktionsgeheimnis berufen könnte.

Die Impressumspflicht erfordert nicht, dass auch der Name des Autors, der einen bestimmten Artikel geschrieben hat, angegeben wird. Er darf ebenso geheim gehalten werden wie die Identität eines Informanten, auf den mögliche Inhalte einer Veröffentlichung zurückgehen.

2. Allgemeiner Begriff des Druckwerks

Der Begriff des „*Druckwerks*“ meint das eigentliche Presseprodukt. Er ist denkbar weit und kann selbst Bierdeckel mit politischer Aufschrift erfassen. § 6 Abs. 1 PresseG definiert ihn wortreich, aber etwas unvollständig. Maßgebend sind vier Kriterien, die sich vorwiegend aus den Spezifika des Medienrechts und zum Teil aus systematischen Überlegungen ableiten. Eingehend *Beater*, Medienrecht, 2. Auflage 2016, Rdnr. 164 ff. mwN.

- Ein Druckwerk setzt einen geistigen Sinngehalt voraus, Folgerung aus § 3 PresseG. Sinnlose Zusammenstellungen von Buchstaben, Zahlen, Linien oder Farben sind keine Druckwerke im Sinne des Presserechts, zum Beispiel die Buchstabentafeln des Augenarztes.
- Das Produkt muss „zur Verbreitung bestimmt“ sein. Entscheidend ist die subjektive Zwecksetzung der Verfasser beziehungsweise Hersteller, auf die Öffentlichkeit beziehungsweise eine „Vielzahl von Lesern“ zu zielen und sich nicht auf persönliche Gebrauchszwecke zu beschränken. Wenn etwa ein Fotograf die von ihm auf Bestellung hergestellten Porträts an den Porträtierten abliefert, so liegt keine Bestimmung zur Verbreitung und damit kein Druckwerk vor, weil und soweit das Foto zu privaten Zwecken dient. Dagegen sind Fotografien, die für den Handel bestimmt sind, als Druckwerk einzuordnen. Ebenfalls kein presserechtliches Druckwerk sind Zwischenerzeugnisse wie Schriftproben, Korrekturbögen und Druckfahnen, die als solche eben zum internen Gebrauch und noch nicht für die Öffentlichkeit gedacht sind. Wird ein ursprünglich zum persönlichen oder internen Gebrauch bestimmtes Erzeugnis später doch verbreitet, so wird es mit dem Wandel der Verwendungsabsicht zum Druckwerk.
- Die Herstellung muss „mittels der Buchdruckerpresse oder eines sonstigen zur Massenherstellung geeigneten Vervielfältigungsverfahrens“ erfolgen. Der Begriff des Druckwerks erfasst also „von Hand“ oder per Schreibmaschine hergestellte Produkte nicht.
- Schließlich ist eine stoffliche Verkörperung erforderlich, die den geistigen Inhalt trägt und zur körperlichen Verbreitung befähigt. Ein Druckwerk liegt also vor, sobald ein erstes Exemplar hergestellt worden ist. In Betracht kommen: „*Schriften, besprochene Tonträger, bildliche Darstellungen mit und ohne Schrift, Bildträger und Musikalien mit Text oder Erläuterungen*“. Eine Onlinepublikation ist kein „Druckwerk“.

3. Presseredaktionelle Zuliefererunternehmen

§ 6 Abs. 2 PresseG erstreckt den Begriff des Druckwerks und damit den Anwendungsbereich des Presserechts auch auf das Material, das Presseunternehmen von redaktionellen „Zuliefererbetrieben“ erhalten. Diese Pressedienste sind in der „Informationskette“ auf der vorgelagerten Stufe tätig, das heißt sie leiten ihr Material fast ausschließlich den Zeitungen und Zeitschriften zu und wenden sich im Allgemeinen nicht selbst an die Öffentlichkeit. Sie betreiben also keine Masseninformatio n im typischen Sinne und würden nach den dargestellten klassischen Maßstäben nicht unter den Druckwerkbegriff fallen.

4. Amtliche und „harmlose“ Druckwerke

Bestimmte Erzeugnisse erfüllen die Druckwerksvoraussetzungen, werden von zahlreichen Landesrechten aber gleichwohl aus dem Anwendungsbereich des

Presserechts ausgenommen. Dies gilt zum einen für amtliche Druckwerke, soweit diese ausschließlich amtliche Mitteilungen enthalten, **§ 6 Abs. 3 Nr. 1 PresseG**. Zu Einzelheiten *Beater*, Medienrecht, 2. Auflage 2016, Rdnr. 174. Zum anderen werden „harmlose Druckwerke“ vom Presserecht ausgeklammert. Damit sind Druckwerke gemeint, die nur zu Zwecken des Gewerbes und Verkehrs, des häuslichen und geselligen Lebens dienen, etwa Formulare, Preislisten, Werbedrucksachen, Familienanzeigen, Geschäfts-, Jahres- und Verwaltungsberichte und dergleichen, sowie Stimmzettel für Wahlen, **§ 6 Abs. 3 Nr. 2 PresseG**. Zu Einzelheiten *Beater*, Medienrecht, 2. Auflage 2016, Rdnr. 171.

III. Regeln in Bezug auf periodische Druckwerke

Das Presserecht kennt zusätzliche Regeln für spezielle Druckwerke, nämlich für periodische Druckwerke. Das sind Druckwerke, die *„in ständiger, wenn auch unregelmäßiger Folge und im Abstand von nicht mehr als sechs Monaten erscheinen“*, **§ 6 Abs. 4 PresseG**. Erscheinen setzt ein öffentliches Zugänglichmachen voraus, also die Verbreitung in einer nicht ganz geringfügigen Auflage. Das Kriterium des ständigen Erscheinens verlangt ein Erscheinen in wiederkehrender Folge, setzt aber weder Regelmäßigkeit noch eine Absicht „ewiger Wiederkehr“ voraus.

Die Sonderregeln tragen der gesteigerten Bedeutung von periodischen Druckwerken für die öffentliche Meinungsbildung Rechnung. An dieser Stelle trennt sich die rechtliche Beurteilung von Büchern, die nur einfache Druckwerke sind, von den juristischen Anforderungen an die periodische Presse. Für die Presse gelten andere Regeln als für Bücher, weil sie als Massenmedium in besonderer Weise zur öffentlichen Information, zur öffentlichen Kontrolle und zum öffentlichen Dialog beiträgt und daher eigenen medienrechtlichen Maßstäben unterliegen muss. Periodische Druckwerke

- unterliegen einer erweiterten Impressumspflicht. Sie müssen einen verantwortlichen Redakteur bestellen und seinen Namen und Anschrift angeben, **§ 7 Abs. 2 PresseG**.
- müssen entgeltliche Veröffentlichungen als „Anzeige“ kenntlich machen, **§ 9 PresseG**. So sollen Leser vor unzulässigen Werbeformen geschützt und die Glaubwürdigkeit des redaktionellen Teils gesichert werden.
- sind unter den Voraussetzungen von **§ 10 PresseG** zum Abdruck von Gegendarstellungen gegenüber Tatsachenangaben verpflichtet.
- unterliegen besonderen Anforderungen in Bezug auf die Offenlegung der unternehmerischen Finanzungsverhältnisse, **§ 11 PresseG**. Die Offenlegung soll mögliche Beeinflussungen des Blatts durch entsprechende Finanzierungszusammenhänge erkennbar machen.

IV. Zeitungen, Zeitschriften

Einzelne Vorschriften gelten nicht allgemein für periodische Druckwerke, sondern nur für Zeitungen und Zeitschriften oder nur für eine dieser beiden Kategorien. Insbesondere können für Zeitungen erweiterte Impressumspflichten

gelten, § 7 Abs. 3 PresseG. Daneben finden sich namentlich im Urheberrecht entsprechende Vorschriften, §§ 38 Abs. 3 Satz 1, 49 Abs. 1 UrhG.

Die über die allgemeinen Kriterien des periodischen Druckwerks hinausreichenden Wesensmerkmale der „*Zeitung*“ sind ihr tagebuchartiger Charakter und ihre Aktualität, BGH vom 27.1.2005 (WirtschaftsWoche), NJW 2005, 2698, 2700 zu § 49 Abs. 1 UrhG. Es ist keine „Universalität“ im Sinne einer thematischen Offenheit erforderlich. Auch Blätter, die allein über begrenzte eigenständige Lebensbereiche berichten, zum Beispiel über Wirtschaft, sind Zeitungen.

Im Unterschied dazu ist für die „*Zeitschrift*“ charakteristisch, dass sie keinen Tagebuchcharakter hat, sondern sich auf ihrem Gebiet mit einzelnen Problemen und Vorgängen befasst. Die thematische und inhaltliche Ausrichtung ist im Übrigen unerheblich, so dass etwa auch wissenschaftliche Zeitschriften dem Presserecht unterfallen und beispielsweise Gegendarstellungsansprüche auslösen können.

V. Presserechtlich relevante Personen

„*Verleger*“ im Sinne des Presserechts (§§ 9, 10, 11, 12, 14 Nr. 1, Nr. 3, 15 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 PresseG) ist der Unternehmer, der das Erscheinen und Verbreiten von Druckwerken bewirkt, OLG Düsseldorf vom 13.9.1979 (Buback-Nachruf), NJW 1980, 71.

Der Verleger ist der Inhaber des Verlagsunternehmens. Eine faktische Inhaberschaft reicht aus. Auch ein Pächter, Nießbraucher, Mieter oder bloßer Besitzer des Unternehmens kann ein Verleger sein. Andere Personen sind selbst dann keine Verleger, wenn sie im Unternehmen eine herausragende Stellung haben. Wird das Unternehmen von einer juristischen Person betrieben, so haftet als Verleger jedoch der mit der selbstständigen Oberleitung des Verlagsbetriebs betraute Betriebsleiter oder Direktor.

„*Verantwortlicher Redakteur*“ (§§ 8, 10, 14 Nr. 2, 15 Abs. 1 Nr. 1 PresseG) ist, wer im Auftrag des Verlegers das Druckwerk auf strafrechtlich relevante Äußerungen zu prüfen hat und kraft seines Einspruchs Veröffentlichungen verhindern kann, BGH vom 9.4.1997, BGHSt 43, 41, 49 f. Dem verantwortlichen Redakteur obliegt also die Kontrolle des Inhalts von Beiträgen, um eine straf- oder zivilrechtliche Haftung auszuschließen. Ausschlaggebend für die Einordnung als verantwortlicher Redakteur ist das tatsächliche Innehaben einer entsprechenden Position und Befugnis, BGH vom 20.2.1990 („Radikal“), BGHSt 36, 363, 366 f. Die Benennung im Impressum ist nicht schlechthin entscheidend.

Der verantwortliche Redakteur ist als juristische Kategorie vom Presserecht geschaffen worden, um Haftungs- und Verantwortlichkeitslücken entgegenzuwirken. Der Täter von Presseinhaltsdelikten kann wegen der Anonymität der Presse und des Zusammenwirkens vieler Kräfte bei der Herstellung eines Druckwerks häufig nicht ermittelt werden. Ein Verstoß gegen presserechtliche Pflichten soll aber weder aus solchen Gründen

sanktionslos bleiben, noch soll es den Anreiz und die Möglichkeit geben, unter dem Deckmantel der Anonymität individueller Verantwortung auszuweichen. Aus diesem Grund darf als verantwortlicher Redakteur auch nur tätig und beschäftigt werden, wer seinen ständigen Aufenthalt in Deutschland hat, die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt und ein öffentliches Amt bekleiden kann, unbeschränkt geschäftsfähig ist und unbeschränkt strafrechtlich verfolgt werden kann, **§ 8 Abs. 1 PresseG**.

Den verantwortlichen Redakteur treffen besondere presserechtliche Pflichten und er unterliegt einer verschärften straf- und ordnungswidrigkeitsrechtlichen Haftung. Insbesondere ist der verantwortliche Redakteur eines periodischen Druckwerks verpflichtet, das Druckwerk von strafbaren Inhalten freizuhalten beziehungsweise Presseinhaltsdelikte zu verhindern, **§ 19 Abs. 2 Nr. 1 LPrG M-V**.

Anders als der verantwortliche Redakteur haben die sonstigen Redakteure und der Chefredakteur keine spezielle presserechtliche Stellung. Begriff, Stellung und rechtliche Behandlung dieser Personen sind pressegesetzlich nicht geregelt.

Der Chefredakteur hat in der Regel die ihm unterstellte Redaktion organisatorisch zu leiten. Ihm obliegt die planerische und organisatorische Gestaltung und er hat den wirtschaftlichen Erfolg des Blatts zu verantworten. Einzelheiten bestimmen sich nach dem Vertrag, den er mit dem Verleger geschlossen hat.

Die Haftung der Redakteure und Journalisten bestimmt sich nach den allgemeinen zivilrechtlichen Regeln, also im Rahmen von Schadensersatzansprüchen insbesondere danach, ob sie Handlungs- oder Unterlassungstäter sind. Einzelheiten behandelt die Vorlesung Äußerungsrecht.